

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

189

Stück 1

Freiburg im Breisgau, 10. Januar

1955

Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1955. — Ansprache des Hl. Vaters am 2. November 1954. — Ernennung eines Ehrendomkapitulars. — Spendung der hl. Firmung 1955. — Konferenz der Dekane in Freiburg. — Frühjahrskonferenzen. — Oratio imperata. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Gesetz über die Sonntage und Feiertage. — Ferien im Schuljahr 1955/56. — Portiunkula-Privileg. — Pflege des religiösen Gesanges. — Bauhilfesammlung. — Werkwoche für gregorianischen Gesang und Liturgie. — 76. Deutscher Katholikentag. — Schulentlassung. — Verwahrung der Kirchenschlüssel. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfändekasse in Freiburg i. Br. — Ernennungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 1

### Gebetsmeinungen der Hl. Vaters für das Jahr 1955

Januar: Für die innere Einigkeit der Völker.

Für Einheit und Wachstum des Christentums in Malabar.

Februar: Daß der technische Fortschritt die Menschen zu Gott führe.

Für die Ausbreitung der Kirche in der Zentralafrikanischen Union (Rhodesia und Nyassaland).

März: Für die allgemeinen und besonderen Anliegen des Hl. Vaters.

Für die Kirche in Pakistan.

April: Für jene Priester und Ordensleute, die sich der religiösen Unterweisung und der geistlichen Formung der Jugend widmen.

Für die unter Buddhisten lebenden Christen.

Mai: Um eine wahrhaft christliche Wertschätzung der Jungfräulichkeit.

Um Zunahme der Priester- und Ordensberufe auf den Philippinen.

Juni: Daß Ärzte und Krankenpfleger sich ihrer großen Verantwortung vor Gott bewußt seien.

Für die chinesische Jugend.

Juli: Für die Hebung der religiösen Erwachsenenbildung.

Für die Schulung der Laien in den Missionsländern zum Apostolat.

August: Um friedliche Zusammenarbeit der Völker nach christlichen Grundsätzen.

Daß Ehe und Familienleben in Asien von christlichen Grundsätzen durchdrungen werde.

September: Um eine christliche Lösung aller Frauenrechtsfragen.

Daß in der kulturellen Hebung der Völker der christlichen Erziehung der erste Platz eingeräumt werde.

Oktober: Für die Bischöfe und Priester der »Kirche des Schweigens«.

Daß Fortschritt und Schwung missionarischer Arbeit, besonders in Afrika, nicht durch Mangel an Geld und Arbeitskräften aufgehalten werde.

November: Daß der Geist der Buße geweckt und gefördert werde.

Für die Missionen unter den Indios und Negeren in Südamerika.

Dezember: Um Wachstum des »Kreuzzuges für eine bessere Welt«.

Daß die studierende Jugend Japans nach gesunden Grundsätzen gebildet werde, die zur Kenntnis der Wahrheit führen.

Nr. 2

Ord. 31. 12. 54

### Das Priester- und Hirtenamt der Bischöfe

Wir bringen im folgenden die Ansprache, die der Hl. Vater Papst Pius XII. am 2. November 1954 an die in Rom versammelten Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe richtete.

„Verherrlicht den Herrn mit mir, und laßt uns vereint seinen Namen erheben“ (Ps. 33, 4), denn wo durch eine gnadenvolle Gunstbezeugung Unsere Wünsche sich erfüllen, hat es sich glücklich gefügt, geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder, daß Wir Uns heute eurer willkommenen Anwesenheit erfreuen und eure erlauchte Versammlung vor Uns sehen. Auch die Tatsache und der Gegenstand des neuen liturgischen Festes der Gottesmutter Maria, der Königin des Himmels und der Erde, das Wir jüngst feierlich eingeführt haben, vermehrt Unsere fromme Freude, denn es ist durchaus geziemend, daß die Kinder frohlocken, wenn sie die Ehre der Mutter erhöht sehen.

Wenn aber die seligste Jungfrau Maria Königin aller ist, so leitet sie doch an erster Stelle und in besonderer Weise euch, euer Planen und euer Wirken, sie, die mit dem

einzigartigen und erhabenen Titel „Königin der Apostel“ angerufen wird. Und da sie die Mutter der schönen Liebe, der Furcht und Erkenntnis Gottes und der heiligen Hoffnung ist (vgl. Eccl. 24, 24), was wünscht sie sehnlicher, was erstrebt sie inbrünstiger, als daß die wahre Verehrung des wahren Gottes in den Seelen immer tiefer Wurzel fasse, die Liebe stärker erglühe, die heilige Furcht Gottes das Denken leite und die Hoffnung, der unsterblichen Verheißungen gewiß, die Trauer der irdischen Verbannung mit Trost erfülle? Dies alles wird aber durch euren lebendigen Eifer in der Ausübung des apostolischen Amtes den Menschen vermittelt, damit sie ihr vergängliches Leben nüchtern, gerecht und fromm führen und so des unvergänglichen Glücks des Himmels teilhaft werden. Unter der Leitung und dem Schutz Marias, unserer allezeit jungfräulichen Mutter und Herrin, wollen Wir nun zu euch über einige Angelegenheiten sprechen, die, wie Wir voll Zuversicht glauben, euch und der mühevollen Arbeit, in der ihr den Acker Gottes bebaut, nutzbringend sein können.

Anfang Juni dieses Jahres haben Wir an die Bischöfe, die in großer Zahl aus aller Welt nach Rom gekommen waren, um Papst Pius X., dem damals von Uns die Ehren der Heiligen zuerkannt wurden, ihre Verehrung und Hingabe zu erzeugen, eine Ansprache gerichtet über das Lehramt, das kraft göttlicher huldvoller Anordnung den Nachfolgern der Apostel unter der Autorität des Römischen Bischofs zukommt (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 466 ff.). Indem Wir jetzt die sich bietende Gelegenheit benützen, um gleichsam die begonnene Rede fortzusetzen, möchten Wir über die beiden anderen Ämter sprechen, die, mit dem ersten eng verbunden, euch betreffen und euer Denken und Sorgen heischen, nämlich über das Priester- und Hirtenamt.

#### *Der hl. Pius X. — Vorbild der Priester*

Wenden wir Sinn und Herz wiederum dem heiligen Papst Pius X. zu. Aus seiner Lebensbeschreibung wissen wir, was für ihn der Altar und das eucharistische Opfer bedeuteten — von dem Tag an, da er dem Allerhöchsten sein Erstlingsopfer darbrachte und als Neupriester ergriffenen Herzens an den Stufen des Altares zum erstenmal sprach: „Introibo ad altare Dei“ — sein ganzes Priesterleben hindurch: während er Pfarrer war, als Spiritual im Priesterseminar, als er zum Bischof geweiht, zum Patriarchen und Kardinal ernannt, als er schließlich zum Papst gewählt wurde. Ihm waren der Altar und das eucharistische Opfer Haupt und Herz des inneren Lebens, Zuflucht und Stärke der Seele in Mühe und Bedrängnis, Quelle des Lichtes, des Starkmuts und des ständigen Eifers für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Wie dieser Papst Vorbild des Lehrers war und bleibt, so war und bleibt er auch Vorbild des Priesters. Das eigentliche und vorzügliche Amt des Priesters war und ist immer, „zu opfern“, so daß dort, wo keine eigentliche und wahre Opfervollmacht besteht, auch nicht von einem eigentlichen und wahren Priestertum die Rede sein kann.

#### *Die Apostel als Priester Christi*

Das gilt voll und ganz gerade vom Priester des Neuen Bundes. Seine höchste Vollmacht und Amtshandlung besteht darin, das eine und erhabenste Opfer des Höchsten und Ewigen Priesters, Christi des Herrn, darzubringen, das der göttliche Erlöser auf blutige Weise am Kreuze dargebracht und unblutigerweise beim Letzten Abend-

mahle vorweggenommen hat. und das er ständig wiederholt haben wollte, indem er seinen Aposteln den Auftrag gab: „Tut dies zu meinem Andenken!“ (Lk. 22, 19.) Also die Apostel, nicht alle Gläubigen, hat Christus selbst zu Priestern gemacht und bestellt und ihnen die Opfervollmacht gegeben. Über dieses erhabene Opferamt und diese Opferhandlung des Neuen Testaments lehrt das Konzil von Trient: „In diesem göttlichen Opfer, das in der Messe gefeiert wird, ist derselbe Christus enthalten und wird unblutig geopfert, der sich selbst am Kreuzaltar einmal blutig dargebracht hat . . . Denn es ist ein und dieselbe Opfertgabe, und der, welcher jetzt durch den Dienst der Priester opfert, ist derselbe, der sich selbst damals am Kreuz darbrachte; nur die Art des Opfers ist verschieden“ (22. Sitzung, 2. Kap., Denzinger n. 940). Deshalb bringt der zelebrierende Priester, die Person Christi vertretend, das Opfer dar, und er allein, nicht das Volk, nicht die Kleriker und nicht einmal die Priester, die in frommer Andacht dem Opfernden dienen; wengleich sie alle einen gewissen handelnden Anteil am Opfer haben können und haben. „Wenn die Christgläubigen auch am eucharistischen Opfer teilhaben, so kommt ihnen deshalb doch nicht auch die Priestergewalt zu“ — haben Wir in Unserem Rundschreiben *Mediator Dei* über die heilige Liturgie betont (vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., S. 145 ff. und S. 193 ff.).

#### *Eucharistisches Opfer und Konzelebration*

Was Wir bisher sagten, ist, das wissen Wir, euch, Ehrwürdige Brüder, zwar durchaus bekannt; dennoch hielten Wir es für erwähnenswert, da es gleichsam Grundlage und Beweis dessen ist, was Wir jetzt zu sagen haben. Es gibt nämlich einige, die nicht davon absehen wollen, eine bestimmte wahre Opfergewalt beim Meßopfer für alle andächtigen Teilnehmer, auch für die Laien, zu beanspruchen. Diesen gegenüber müssen Wir die Wahrheit ohne jede Unklarheit vom Irrtum scheiden. Schon vor sieben Jahren haben Wir im gleichen Rundschreiben den Irrtum derer verworfen, die unbedenklich erklärten, der Auftrag Christi „Tut dies zu meinem Andenken“ beziehe sich schlechthin auf die gesamte Kirche der Gläubigen; erst später habe sich daraus das hierarchische Priestertum herausgebildet. Sie behaupten deshalb, das Volk sei im Besitz einer wahren priesterlichen Gewalt, der Priester handle kraft des von der Gemeinschaft übertragenen Amtes. Daher halten sie das eucharistische Opfer für ein wahres „Mitsammen-Zelebrieren — eine Konzelebration“ und meinen, es wäre besser, wenn die mit dem Volk anwesenden Priester „mitzelebrierten“, als wenn sie privat das Opfer darbrächten ohne Volk. — Bei der gleichen Gelegenheit haben Wir auch in Erinnerung gerufen, in welchem Sinn vom zelebrierenden Priester gesagt werden könne, daß er „das Volk vertrete“; deshalb nämlich, „weil er die Person Unseres Herrn Jesus Christus vertritt, insofern Er das Haupt aller Glieder ist und sich selbst für sie darbringt“; daher trete der Priester an den Altar als Diener Christi, unter Christus, aber über dem Volk stehend. Das Volk hingegen, das in keiner Weise die Person des göttlichen Erlösers darstelle und nicht Mittler zwischen sich selbst und Gott sei, könne füglich keineswegs Priestergewalt ausüben (AAS, 1947, S. 553—554).

Dabei handelt es sich nicht nur um die Bemessung der Frucht, die aus der Darbringung des Eucharistischen Opfers oder dem Beiwohnen an ihm geschöpft wird — es ist ja durchaus möglich, daß jemand mehr Frucht gewinnt

aus einer heiligen Messe, der er fromm und andächtig beiwohnt, als aus einer heiligen Messe, die er obenhin und nachlässig zelebriert —, es handelt sich vielmehr um die Feststellung der Natur, des Wesens der Handlung, die sich bei Anhören und bei der Darbringung der heiligen Messe vollzieht und aus der die Früchte des heiligen Opfers erfließen, von der Verehrung Gottes durch Anbetung und Danksagung gar nicht zu reden — die Früchte der Versöhnung und der Erhörung für jene, für die das Opfer dargebracht wird, wenn sie auch selbst dem Opfer nicht beiwohnen; ebenso die Früchte „für die Sünden, Strafen, Genugtuungen und anderen Anliegen der lebenden Gläubigen wie auch für die in Christus Verstorbenen, aber noch nicht vollständig Geläuterten“ (Conc. Trid. Ses. XXII, cap. 2 — Denzinger n. 940). — Aus dieser Schau der Dinge ist die Behauptung, die heute nicht nur von Laien, sondern zuweilen auch von Theologen und Priestern aufgestellt und verbreitet wird, als Irrtum zu verwerfen, daß nämlich die Feier einer einzigen Messe, der hundert Priester in frommer Andacht beiwohnen, dasselbe sei wie hundert Messen, die von hundert Priestern zelebriert werden. Ganz gewiß nicht! Für die Darbringung des eucharistischen Opfers gilt: es sind so viele Handlungen des Hohenpriesters Christus, als zelebrierende Priester sind; keineswegs aber so viele, als Priester sind, die der Messe eines Bischofs oder Priesters fromm beiwohnen, denn indem sie dem heiligen Opfer beiwohnen, vertreten sie nicht die Person Christi und handeln nicht in ihr, sondern sind den christgläubigen Laien gleichzustellen, die der heiligen Messe beiwohnen.

#### *Priestertum und allgemeines Priestertum*

Im übrigen darf nicht gelehnet oder in Zweifel gezogen werden, daß die Gläubigen ein „Priestertum“ besitzen, und dieses ist nicht gering zu schätzen oder in seiner Bedeutung herabzusetzen, denn der Apostelfürst redet in seinem ersten Brief die Gläubigen mit folgenden Worten an: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk, ein zu eigen erworbenes Volk“ (1 Petr. 2, 9). Kurz vorher sagt er dort, den Gläubigen komme zu „ein heiliges Priestertum, um durch Jesus Christus geistige, Gott wohlgefällige Opfer darzubringen“ (a. a. O. 2, 5). Aber welches auch die wahre und volle Bedeutung dieser ehrenvollen Bezeichnung und ihrer sachlichen Grundlage sein mag: es ist festzuhalten, daß dieses allen Christen gemeinsame, hohe und geheimnisvolle „Priestertum“ nicht nur dem Grad, sondern auch dem Wesen nach verschieden ist vom Priestertum in der eigentlichen und wahren Bedeutung, das begründet ist in der Gewalt, das Opfer Christi selbst in der Stellvertretung Christi des Hohenpriesters zu vollziehen.

#### *Forderungen an die Liturgische Bewegung*

Mit Freude haben Wir Kenntnis davon genommen, daß in vielen Diözesen eigene Institute für Liturgie entstanden sind, daß liturgische Vereinigungen gegründet und Förderer der Liturgie ernannt wurden, daß liturgische Tagungen einzelner oder mehrerer Diözesen zusammen stattfanden und internationale Kongresse abgehalten wurden oder vorbereitet werden. Gerne haben Wir gehört, daß hie und da auch Bischöfe persönlich an solchen Tagungen teilnahmen oder auf ihnen den Vorsitz führten. Diese Tagungen haben zuweilen ihre eigene Praxis, daß nämlich nur einer das heilige Opfer darbringt, die anderen aber (alle oder viele) diesem einen Opfer beiwohnen und in ihm die heilige Kommunion aus der

Hand des Zelebranten empfangen. Wenn dies aus einem rechtmäßigen und vernünftigen Grund geschieht und der Bischof, um Anstoß bei den Gläubigen zu vermeiden, keine andere Anordnung trifft, ist nichts einzuwenden, vorausgesetzt daß dieser Handlungsweise nicht der von Uns oben erwähnte Irrtum zugrunde liege. Was dann die auf jenen Tagungen behandelten Themen angeht, so wurden Fragen zur Geschichte, zur Lehre oder zur lebenden Praxis erörtert; es wurden Entschlüsse eingebracht und Vorschläge oder Wünsche formuliert, die der liturgischen Vervollkommnung notwendig oder nützlich erachtet wurden, die aber dem Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität zu unterwerfen sind. Die Liturgische Bewegung erschöpfte sich jedoch nicht in der Abhaltung von Tagungen, sondern gleichzeitig und unablässig wuchs die praktische Betätigung, so daß die Gläubigen häufiger als bisher und in immer größerer Zahl sich zur aktiven Verbindung und Gemeinschaft mit dem Priester, der die heilige Handlung vollzieht, angetrieben fühlen.

Indes, Ehrwürdige Brüder, wie sehr ihr auch — und gewiß mit vollem Recht — die Praxis und die Vervollkommnung der heiligen Liturgie fördert, laßt nicht zu, daß die auf diesem Gebiet in euren Diözesen sich Betätigenden sich eurer Leitung und Aufsicht entziehen und nach eigenem Ermessen die heilige Liturgie regeln und ändern, entgegen den in klaren Worten erlassenen Weisungen der Kirche: „Es ist ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhls, die heilige Liturgie zu regeln sowie die liturgischen Bücher gutzuhießen“ (can. 1257), und besonders für die Feier des heiligen Opfers: „Unter Verwerfung jeglicher entgegenstehender Gewohnheit soll der zelebrierende Priester genau und gewissenhaft die Anweisungen seiner rituellen Bücher beobachten und sich hüten, andere Zeremonien oder Gebete nach eigenem Gutdünken hinzuzufügen“ (can. 818). Ihr selbst aber sollt solchen Versuchen und solcher mehr ungestümen als klugen Bewegung weder Gutheißung noch Vollmacht erteilen.

#### *Der heilige Pius X. — Vorbild des Hirten*

„Vorbilder für die Herde geworden — τύποι γινόμενοι τοῦ ποιμνίου“ (1 Petr. 5, 3): diese Worte des heiligen Petrus gelten vor allem für den Bischof, der ja doch das Amt des Hirten innehat und ausübt. Das ganz eigentümliche Kennzeichen des Pontifikates Pius' X. ist in der Tat sein Verhalten als „Hirte“. Bald nach seinem Aufstieg zum höchsten apostolischen Amt wurde allen klar, daß auf den Stuhl des Apostelfürsten ein Priester erhoben war, der in der Seelsorge groß geworden und von Beginn seines Priestertums an Seelenhirt gewesen und geblieben war, bis er der gesamten Herde Christi als Hirt gegeben wurde. Die unabänderliche Richtschnur seines Handelns, Inbegriff und Sinn seines Lebens war das „Heil der Seelen“. Wenn er „alles in Christus zu erneuern“ wünschte, so wollte er es eben um des Heils der Seelen willen; diesem Ziel und dieser Aufgabe hat er gewissermaßen alles Eigene und Persönliche untergeordnet. Er war der gute Hirt inmitten seiner Herde, auf deren Bedürfnisse bedacht, ob der ihr drohenden Gefahren besorgt, darin aufgehend, die Herde Christi auf dem Wege Christi zu führen und zu leiten.

Doch wenn Wir jetzt zu euch sprechen, Ehrwürdige Brüder, Hirten eurer Herden, so haben Wir nicht die Absicht, hier das leuchtende Vorbild und die vollkommene Gestalt des heiligen Bischofs und Hirten nochmals zu zeich-

nen. Wir wollten vielmehr, wie Wir es schon bezüglich des Lehramtes und des Priestertums getan haben, auf einige Punkte hinweisen, die in unseren Tagen im besonderen Wink, Wort und Werk des geistlichen Hirten erheischen.

#### *Kirche und Öffentlichkeit*

Zunächst begegnet man heute Richtungen, welche die Gewalt der Bischöfe — den Papst nicht ausgenommen —, insofern sie Hirten der ihnen anvertrauten Herde sind, einzuschränken und zu begrenzen sich anmaßen. Und zwar engen sie deren Autorität, Verantwortung und Aufsicht auf die Grenzen ein, die das rein Religiöse, die Verkündigung der Glaubenswahrheiten, die Anleitung zu den Übungen der Frömmigkeit, die Verwaltung der Sakramente der Kirche und die Vornahme der liturgischen Funktionen umfassen. Sie wollen die Kirche aber fernhalten von allen Angelegenheiten, die, wie sie sagen, „das wirkliche Leben“ betreffen, da dieselben außerhalb ihrer Zuständigkeit lägen. Kurz wird diese Geisteshaltung in öffentlichen Reden bestimmter katholischer Laien, auch solcher, die hohe Ämter bekleiden, zuweilen ausgesprochen, indem sie sagen: „Gerne sehen, hören und besuchen wir die Bischöfe und Geistlichen in den Kirchen und in ihrem Amtsbereich; aber in der Öffentlichkeit, in den öffentlichen Gebäuden, in denen die Dinge des diesseitigen Lebens und dieser Erde behandelt und entschieden werden, wollen wir sie weder sehen noch ihre Stimme hören. Dort sind wir Laien — keineswegs aber die Geistlichen, gleichviel welcher Würde und welchen Grades — die befugten Richter.“

Solchen Irrtümern gegenüber ist mit aller Entschiedenheit festzuhalten: Die Gewalt der Kirche ist keineswegs an die Grenzen der, wie sie es nennen, „rein religiösen Angelegenheiten“ gebunden; vielmehr unterliegt ihrer Zuständigkeit auch der ganze Umfang des Naturgesetzes (lex naturalis), dessen Festlegung, Ausdeutung und Anwendung, soweit deren sittlicher Charakter in Betracht kommt. Die Beobachtung des Naturgesetzes gehört nämlich nach Gottes Anordnung zu dem Weg, auf dem der Mensch seinem übernatürlichen Ziel zustreben soll. Nun aber ist die Kirche auf dem Wege zum übernatürlichen Ziel die Führerin und Hüterin der Menschen. Diesen Standpunkt haben schon die Apostel und nachher, von den ersten Zeiten an, die Kirche immer eingenommen; sie nimmt ihn auch heute ein, und zwar nicht nach Art eines privaten Führers und Ratgebers, sondern kraft des Auftrags und der Autorität des Herrn. Wenn es sich daher um Vorschriften und Entscheidungen handelt, welche die rechtmäßigen Oberhirten (also der Papst für die gesamte Kirche, die Bischöfe für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen) in Dingen des Naturgesetzes erlassen, dürfen die Gläubigen sich nicht auf den Satz berufen (der Privatmeinungen gegenüber angewendet zu werden pflegt): „Die Autorität gilt so viel wie ihre Gründe.“ Selbst wenn jemandem eine Anordnung der Kirche aus den erbrachten Gründen nicht gerechtfertigt erscheint, bleibt doch die Verpflichtung des Gehorsams. Dies war der Sinn, und dies sind die Worte des heiligen Pius X. in seiner Enzyklika *Singulari quadam* vom 24. September 1912 (AAS vol. 4, 1912, S. 658): „Es ist einem Christen, was er auch immer tut, auch im Bereich der irdischen Dinge nicht erlaubt, die übernatürlichen Werte unberücksichtigt zu lassen; er soll im Gegenteil gemäß den Vorschriften der christlichen Weisheit alles auf das höchste Gut als auf sein letztes Ziel einstellen. Alle seine Hand-

lungen, soweit sie sittlich gut oder böse sind, soweit sie also mit dem natürlichen und göttlichen Recht übereinstimmen oder davon abweichen, unterstehen dem Urteil und Rechtsspruch der Kirche.“ Und sogleich überträgt er diese allgemeine Regel auf das soziale Gebiet: „Der soziale Bereich und die ihm unterstellten Fragen . . . sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und deshalb nicht so, daß sie ohne Rücksicht auf die Autorität der Kirche geregelt werden könnten, denn es ist im Gegenteil nur zu wahr, daß sie (die Soziale Frage) in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage ist und deshalb zuerst vom Sittengesetz her und nach dem Entscheid der Religion gelöst werden muß“ (a. a. O., S. 658—659).

#### *Die Zuständigkeit der Kirche in Fragen nicht „rein religiöser“ Natur*

Auf dem sozialen Gebiet gibt es nun nicht nur eine, sondern eine Reihe, und zwar sehr wichtiger Fragen, seien es rein soziale, seien es sozial-politische, die zugleich die ethische Ordnung, das Gewissen und das Heil der Seelen betreffen, von denen man daher in keiner Weise sagen kann, sie stünden außerhalb der Gewalt und Verantwortung der Kirche. Ja es gibt auch außerhalb der sozialen Ordnung Fragen nicht „rein religiöser“ Natur: über politische Angelegenheiten, die eine einzelne oder auch alle Nationen angehen und welche die sittliche Ordnung betreffen, die Gewissen belasten und die das Erreichen des letzten Zieles nicht geringer Gefahr aussetzen können und sehr oft wirklich aussetzen. So die Frage nach dem Ziel und den Grenzen der Zivilgewalt, die Beziehungen zwischen dem Einzelmenschen und der Gesellschaft; die sogenannten „totalitären Staaten“, gleichviel aus welcher weltanschaulichen Grundlage sie entstanden oder abgeleitet sein mögen, die sogenannte totale „Laisierung des Staates“ und des öffentlichen Lebens, die restlose Durchführung der „Laisierung“ der Schule, die sittliche Natur des Krieges, der rechtmäßige oder nicht rechtmäßige Krieg, wie er heute geführt wird, und ob der Mensch mit religiösem Gewissen seine Mithilfe zum Krieg zulassen oder verweigern soll, die sittlichen Bindungen und Grundlagen, durch die die Nationen in ihren gegenseitigen Beziehungen geleitet werden und an die sie gehalten sind.

Der wahren Natur der Dinge, ja sogar der gesunden Vernunft würde widersprechen, wer behaupten wollte, die angeführten Belange und viele andere derselben Art lägen außerhalb der sittlichen Ordnung und deshalb lägen sie auch oder könnten sie jedenfalls außerhalb des Bereichs der Gewalt liegen, die von Gott gesetzt wurde, um für die rechte Ordnung zu sorgen, um die Gewissen und Handlungen der Menschen geradlinig ihrem letzten Ziele zuzuführen und zuzuleiten; und zwar nicht etwa nur „im Verborgenen“, innerhalb der Wände der Kirche und der Sakristei, sondern ebenso, und noch viel mehr, öffentlich, mit lautem Ruf „von den Dächern“ (um mit dem Herrn zu sprechen; vgl. Matth. 10, 27), in der Frontlinie und mitten im Kampf zwischen der Wahrheit und dem Irrtum, zwischen der Tugend und dem Laster, zwischen der „Welt“ und dem Reich Gottes, zwischen dem Fürsten dieser Welt und Christus, dem Erlöser der Welt.

#### *Verpflichtende Kirchenordnung*

Es bleibt noch Weniges hinzuzufügen in Sachen der kirchlichen Disziplin. Klerus und Laien mögen wissen, daß die Kirche berufen und befähigt ist und daß innerhalb

der allgemein geltenden Grenzen des Rechts die Orts-Ordinarien, jeder für die ihm anvertrauten Gläubigen, berufen und befähigt sind, die Kirchenordnung festzusetzen und auf ihre Einhaltung zu dringen, d. h. die äußere Handlungsweise und das Verhalten in dem, was die äußere Ordnung betrifft, was aber nicht aus der Natur oder aus unmittelbarer göttlicher Einsetzung sich herleitet oder darin seinen Bestand hat. Es ist dem Klerus und den Laien nicht erlaubt, sich dieser Ordnung zu entziehen; alle müssen sich vielmehr befleißigen, daß durch treue Einhaltung der kirchlichen Disziplin die Tätigkeit des Hirten sich leichter und wirksamer gestalte, die Verbindung zwischen der Herde und dem Hirten sich festige, in derselben Herde ein friedliches Zusammenleben und ein Zusammenwirken herrsche, daß der eine dem andern zum Beispiel und zur Hand sei.

*Die „Mündigkeit“ darf nicht mißverstanden werden*

Indes, was Wir soeben sagten über das Recht der Bischöfe, als der Hirten der einem jeden anvertrauten Herde, ist in allem, was den Glauben, die Sittenlehre und die kirchliche Zucht angeht, einer oft versteckt und kaum greifbar murrenden Kritik ausgesetzt, und es erhält nicht das gebührende feste Ja, auch aus dem Grunde nicht, weil andere, überhebliche moderne Richtungen, deren Symptome sich hier mehr, dort weniger offenbaren, eine gefährvolle Verwirrung stiften. Das Bewußtsein der Mündigkeit, von dem von Tag zu Tag mehr die Rede ist, bewirkt, daß die Geister von irgendwelcher schwer bestimmbarer leidenschaftlichen Unruhe mehr und mehr beherrscht werden. Nicht wenige Männer und Frauen der heutigen Zeit halten die Führung und Aufsicht der Kirche für unwürdig der Lebensart, die einem Erwachsenen zukommt; sie reden dies nicht nur so hin, sie sind davon ganz überzeugt. Sie wollen nicht wie Unmündige „unter Vormündern und Verwaltern“ sein (Gal. 4, 2); sie wollen als Erwachsene angesehen und behandelt werden, die selbständig sind und selbst bestimmen, was bei gegebener Gelegenheit zu tun oder zu lassen sei. Die Kirche — so äußern sie unbedenklich — möge ihre Dogmen vorlegen und Gesetze für unser Handeln erlassen. Wenn diese aber in Beziehung zum Leben des einzelnen zu setzen sind und praktische Anwendung finden sollen, dann möge sie sich zurückhalten und sich ja nicht einmischen; sie soll jeden Gläubigen nach seinem Urteil und Gewissen handeln lassen. Und das, so behaupten sie, müsse um so mehr geschehen, weil die Kirche und ihre Diener die wirklichen, konkreten Umstände nicht kennen, ihnen ja im allgemeinen die Verhältnisse fremd seien, sowohl was die Menschen innerlich bewege wie ihre äußeren Lebensbedingungen, in welche die einzelnen hineingestellt seien und in denen sie sich entschließen und handeln müßten. Außerdem wollen sie alle für ihr Inneres keinen Ratgeber oder Vermittler zwischen sich und Gott haben, gleichviel welcher Würde oder welchen Namens er sei. Diese tadelnswürdigen Ansichten haben Wir vor zwei Jahren, in den Ansprachen vom 23. März und 18. April 1952, behandelt und ihre Beweise geprüft (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 360 ff. und 411 ff.). Über die Bedeutung, die „dem Mündigsein“ zugeschrieben wird, sagt man zutreffend, es sei gerecht und billig, daß die Erwachsenen nicht geleitet werden wie Kinder. Der Apostel sagt von sich selbst: „Als ich noch ein Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte ich wie ein Kind, urteilte ich wie ein Kind. Als ich ein Mann geworden, legte ich das Kindhafte ab“ (1 Kor. 13, 11). Es ist keine richtige Erziehungskunst,

wenn man eine andere Methode befolgt, und der ist kein wahrer Seelenhirt, der etwas anderes im Auge hat, als die ihm anvertrauten Gläubigen „zur Mannesreife, zum Vollmaß des Alters Christi“ zu führen (Eph. 4, 13). Aber es ist etwas ganz Verschiedenes, erwachsen zu sein und das Kindhafte abgelegt zu haben — und erwachsen und darum nicht der rechtmäßigen Führung und Leitung unterworfen zu sein. Regieren besagt nicht etwas wie eine Bevormundung von Kindern, sondern wirksame Lenkung Erwachsener auf das Ziel der Gemeinschaft hin.

*Richtlinien für die Bischöfe*

Weil Wir nun aber zu euch sprechen, Ehrwürdige Brüder, und nicht zu den Gläubigen: wenn in eurer Herde Keime und Anzeichen jener Art zu sprießen und zu wachsen beginnen, dann macht die Gläubigen darauf aufmerksam, 1) daß Gott in der Kirche Seelenhirten bestellt hat, nicht damit sie der Herde eine Last auferlegen, sondern damit sie für der Herde Wachstum und Gedeihen sorgen und sie schützen; 2) daß durch die Führung und Wachsamkeit der Hirten die wahre Freiheit der Gläubigen gesichert werde; daß sie so bewahrt werden vor der Knechtschaft des Irrtums und Lasters, daß sie so stark gemacht werden gegen die Anreize aus dem bösen Beispiel und dem Umgang mit schlechten Menschen, unter denen sie sein und leben müssen; 3) daß sie also gegen die Klugheit und die sich selbst geschuldete Liebe handeln, wenn sie die ihnen sozusagen dargereichte Hand Gottes und seine angebotene sichere Hilfe ablehnen. Wenn ihr aber unter den Klerikern und Priestern solche findet, die von jener falschen Neigung und Unsitte angesteckt sind, so haltet ihnen die ernststen Mahnungen Unseres Vorgängers Benedikt XV. entgegen, der dazu sagt: „Eines aber ist, das nicht mit Schweigen übergangen werden darf: alle, die Priester sind, alle wollen Wir als Unsere innigstgeliebten Söhne mahnend daran erinnern, wie sehr es notwendig ist, zu ihrem eigenen Heil wie zu fruchtbarer priesterlicher Tätigkeit, daß sie eng mit ihrem Bischof verbunden und ihm treu gehorsam sind. Tatsächlich sind von jener Überheblichkeit des Geistes und jenem Trotz, die ein Zeichen unserer Zeit sind, nicht alle Diener des Heiligtums, wie Wir es schon beklagten, ausgenommen; nicht selten geschieht es den Hirten der Kirche, daß sie Leid und Bekämpfung von dorthin erfahren, von wo sie mit Recht Trost und Hilfe hätten erwarten sollen“ (Litt. Encycl. *Ad Beatissimi Apostolorum Principis*, 1. Novembris 1914; AAS vol. 6, 1914, pag. 579).

Bis hierhin machten Wir einige Ausführungen über den Gegenstand der Hirtensorge, dann auch über die Personen, deren Heil die Hirtensorge gilt; es wäre nicht recht, wenn Wir unsere Ansprache beendeten, ohne daß Wir Uns mit den Hirten selbst beschäftigten. Auf Uns und auf euch Hirten sind jene göttlichen Worte des Ewigen Hirten anzuwenden: „Ich bin der gute Hirt. Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (vgl. Joh. 10, 10—11). Zu Petrus aber sprach der Herr: „Wenn du mich liebst, so weide meine Lämmer, weide meine Schafe“ (vgl. Joh. 21, 15; 17). Diesen guten Hirten stellt Er den Mietling gegenüber, der sich und das Seine sucht und nicht bereit ist, das Leben hinzugeben für die Herde (vgl. Joh. 10, 12—13); Er stellt ihnen entgegen die Schriftgelehrten und Pharisäer, die, regierungs- und herrschsüchtig und auf ihre eigene Ehre bedacht, Moses' Lehrstuhl innehatten, die unerträglich schwere Lasten banden und sie den Menschen auf die Schultern luden (vgl. Matth.

23,1 4). Von seinem Joch aber sagt der Herr: „Nehmt mein Joch auf euch! Denn mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht“ (vgl. Matth. 11, 29—30).

Zu einer fruchtbaren und wirkungsvollen Führung des Hirtenamts trägt der häufige wechselseitige Verkehr unter den Bischöfen sehr bei. So vervollkommenet der eine den andern in Sachen der Erfahrung und Praxis; ihre Amtsführung gleicht sich mehr die eine der anderen an; die Verwunderung der Gläubigen wird vermieden, die häufig nicht einsehen, warum in der einen Diözese die Dinge so gehandhabt werden, in der anderen, ihr vielleicht angrenzenden, jedoch anders, ja zuweilen sogar ganz entgegengesetzt. Um dies aber zu erreichen, dazu vermögen sehr viel die gemeinsamen Konferenzen, die fast überall schon in Übung sind, wie auch die feierlicher abzuhaltenden Provinzial- und Plenarkonzilien, die im Kirchlichen Gesetzbuch angeordnet und unter feste Gesetzesbestimmungen gestellt sind.

Zur Verbindung und zum Austausch unter den Brüdern im Bischofsamt muß die Verbindung und der lebendige, häufige Austausch mit dem Apostolischen Stuhl kommen. Seit den ältesten Zeiten des Christentums besteht der Brauch, sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden — in Fragen der Glaubenslehre, aber auch der Verwaltung und Disziplin. Beweise und Beispiele dafür liefern die alten Geschichtsquellen ergiebig. Und die Päpste haben, um ihre Meinung gefragt, nicht als Privattheologen geantwortet, sondern kraft ihrer Autorität, in dem Bewußtsein der von Christus dem Herrn empfangenen Gewalt, die ganze Herde und jedweden ihrer Teile zu regieren. Dasselbe ergibt sich aus den Tatsachen und Fällen, wo die römischen Päpste, ohne befragt zu sein, aufgekommene Streitfragen entschieden oder Zweifelsfälle vor ihr Gericht zogen. Die Verbindung und der sachgemäße Austausch mit dem Heiligen Stuhl haben also ihren Ursprung nicht in der Sucht, alles zu konzentrieren und gleichzuschalten, sondern in göttlichem Recht und in der Eigenart der Verfassung der Kirche Christi. Und dies ist nicht zum Nachteil, sondern zum Vorteil der Bischöfe, deren Leitung die Einzelherden anvertraut sind; denn aus der Verbundenheit mit dem Apostolischen Stuhl erhalten sie in Zweifelsfällen Licht und Sicherheit, in Schwierigkeiten Rat und Kraft, für ihre Unternehmungen Hilfe, in Sorge und Not Erleichterung und Trost. Umgekehrt erhält aus den Beziehungen der Bischöfe zum Apostolischen Stuhl der letztere ausführlichere Kenntnis über den Stand der Gesamtkirche; er erfährt auch besser und schneller, welche Gefahren drohen und welche Mittel zur Heilung der Übel angewandt werden könnten.

Ehrwürdige Brüder, am Vorabend seines Leidens betete Christus zum Vater für die Apostel und für alle ihre Nachfolger im apostolischen Amt: „Heiliger Vater, bewahre sie in Deinem Namen, sie, die Du mir gegeben hast, daß sie eins seien wie wir. Wie Du mich in die Welt gesandt hast, so habe auch ich sie in die Welt gesandt . . . Die Liebe, mit der Du mich geliebt hast, sei in ihnen, und ich in ihnen“ (Joh. 17, 11 18 26).

So haben also Wir, Miltätester und Stellvertreter des Ewigen Hirten auf Erden, zu euch, Unseren Brüdern, den Ältesten (1 Petr. 5, 1) und Hirten eurer Herden, gesprochen an den Gräbern des Apostelfürsten und des heiligen Papstes Pius X.; zum Schluß Unserer Ausführungen wenden Wir mit Bedacht Unsere Gedanken wieder der Messe „Si diligis“ zu, von der Wir ausgingen und in deren

„Präfatation“ wir beten: „Du wollest als ewiger Hirte deine Herde nicht verlassen, sondern durch deine heiligen Apostel sie immerfort schützen und schirmen. Gib, daß jene Männer sie führen und leiten, die Du ihr gegeben hast, auf daß sie als Hirten und Vorsteher an Deiner Statt in ihr wirken“; und im zweiten Gebet nach der Kommunion fügen wir bei: „Herr, wir bitten, vermehre in Deiner Kirche den Geist der Gnade, den du ihr verliehen, daß auf die Fürbitte des heiligen Papstes Pius nicht dem Hirten der Gehorsam der Herden und der Herde nicht des Hirten Obsorge fehle!“

Das walte Gott zu euer aller Bestem nach dem Maß seiner göttlichen Huld!

(Der Satz wurde uns vom Verlag Herder & Co. in Freiburg i. Br. aus der »Herder-Korrespondenz« zur Verfügung gestellt.)

Nr. 3

### Ernennung eines Ehrendomkapitulars

Durch den Heimgang des Hochwürdigen Herrn Geistl. Rates, Pfarrer i. R. Emil Rödelstab in Freiburg i. Br. ist die Stelle eines Ehrendomherrn freigeworden. Auf Grund des Artikels II Absatz 7 des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 habe ich mit Zustimmung des Erzbischöflichen Domkapitels und der Ehrendomherren den hochwürdigen Herrn Geistlichen Rat, Direktor

Karl Kaupp

in Sigmaringen zum Ehrendomkapitular ernannt.

Freiburg i. Br., den 29. Dezember 1954

† Eugen, Erzbischof

Nr. 4

Ord. 3. 1. 55

### Spendung der hl. Firmung 1955

In diesem Jahre wird die hl. Firmung gespendet werden:

#### 1. in den Dekanaten

Bretten, Bruchsal-Land, Heidelberg-Land, Klettgau, Meßkirch, Mosbach, Philippsburg, Rastatt, Sigmaringen, Stockach und Wiesloch.

#### 2. in den Städten

Baden-Baden, Bruchsal, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg und Rastatt.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den zuständigen Geistlichen zu beraten.

Aus pastorellen Gründen sollen auch neue Firmstationen in Betracht kommen. Das Zusammenkommen einer zu großen Zahl von Firmlingen bei einer Firm-Feier ist zu vermeiden (womöglich nicht über 300). Das Ergebnis der Konferenz möge bis zum 1. Februar 1955 berichtet werden.

Ferner wolle für den ganzen Bereich der Erzdiözese festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Während der Zeit, in welcher in einem Dekanat die hl. Firmung gespendet wird, ist als imperata die Oration aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Nr. 5

Ord. 3. 1. 55

### Konferenz der Dekane in Freiburg

Der Herr Erzbischof hat im Blick auf dringende schwebende Fragen der Seelsorge und des Religionsunterrichtes die Einberufung einer Konferenz der Dekane der Erzdiözese angeordnet. Dieselbe findet am 8. und 9. März 1955 im Collegium Borromaeum in Freiburg statt. Sie beginnt am Dienstag, den 8. März morgens 8 Uhr mit einem vom Herrn Erzbischof gehaltenen Gottesdienst in der Konviktskirche. Anschließend finden sich die Teilnehmer im Museum des Theologischen Konviktes zur Beratung zusammen. Die Tagung schließt am Mittwoch Mittag.

Die Herren erhalten kostenlos Verpflegung und Unterkunft im Collegium Borromaeum. Ferner werden die Fahrtauslagen ersetzt. Die Teilnahme der Dekane ist pflichtmäßig. Im Falle der rechtmäßigen Verhinderung ist ein anderer Geistlicher des Kapitels mit der Teilnahme zu beauftragen. Die Anmeldung hat an die Direktion des Collegium Borromaeum zu erfolgen.

Wir laden anmit zur Konferenz ein.

#### Tagesordnung

Dienstag, 9 Uhr: Vereinfachung der Arbeit der Seelsorger im Blick auf die bestehende Priesternot und die Zunahme der Pastorationsaufgaben.

15 Uhr: Die Frage der Einführung des Einheitskatechismus.

Mittwoch, 9 Uhr: Die Propaganda der Sekten und ihre Abwehr.

Die Teilnehmer sind gebeten, sich die Gegenstände der Beratung zu überlegen und bis zum 20. Februar geeignete Vorschläge und Anregungen hierher einzureichen.

Nr. 6

Ord. 28. 12. 54

### Frühjahrskonferenzen

Der Liturgische Rat der Erzdiözese hielt am 17. Dezember 1954 seine erste Sitzung ab. Hauptthema war die Feier der hl. Messe am Sonntag. Es wurde angeordnet, daß eine der nächsten Pastoralkonferenzen sich mit dieser Frage befassen soll. Demgemäß stellen wir

für die Frühjahrskonferenzen der Kapitel in diesem Jahr das Thema zur Behandlung:

Die aktive Teilnahme der Gläubigen an der sonntäglichen Feier des hl. Meßopfers (Hochamt - Betsingmesse - stille Messe).

Das Thema ist pastoral-liturgisch gemeint. Es handelt sich nicht um die (notwendigen) pastoral-seelsorgerlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Sonntagspflicht überhaupt, sondern um die möglichst fruchtbare Feier des sonntäglichen Gottesdienstes. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zu widmen, was man allenthalben, nicht bloß in besonders günstigen Umständen durchführen kann.

Über den Verlauf der Konferenz wolle ein protokollarischer Bericht vorgelegt werden. Etwa eingegangene Arbeiten und Manuskripte der Referenten wollen angeschlossen werden.

Nr. 7

Ord. 3. 1. 55

### Oratio imperata

Wir geben bekannt, daß die bisher vorgeschriebene Oratio imperata nach Ablauf der Oktav von Erscheinung des Herrn in Wegfall kommt.

Nr. 8

Ord. 27. 12. 54

### Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben

Die Feier der vom Hl. Stuhl angeordneten und gesegneten Gebetsoktav für die Wiedervereinigung aller Christen im Glauben, ist in den Tagen

vom 18. bis 25. Januar 1955

zu halten.

Während dieser Oktav-Zeit ist die Missa votiva ad tollendum schisma an einem geeigneten Tage tunlich als Gemeinschaftsmesse zu feiern. Die Oration dieser Messe ist während der Oktav als Oratio imperata pro re gravi einzulegen. Die Gläubigen, namentlich auch die Kinder und Jugendlichen, sind über Entstehung und Zweck der Oktav zu belehren und zu eifrigem Gebet für die schweigende und leidende Kirche im Osten anzuregen, die seit Bestehen des Christentums die härteste und größte Verfolgung durchzumachen hat. In diesem Sinne wolle am Sonntag, den 23. Januar 1955 die Nachmittags- bzw. Abendandacht gehalten werden. Für die Kranken sollen die Tage vom 18. bis 25. Januar eine Zeit des apostolischen Opfers sein.

Auf Grund eines Beschlusses der Fuldaer Bischofskonferenz bereits vom 20. August 1925 soll bei der Feier des ewigen Gebetes eine Betstunde um Wie-

dervereinigung im Glauben gehalten werden. Auch soll an den Sonntagen vor dem Fest des hl. Bonifatius, 5. Juni und des hl. Petrus Canisius, 27. April die Andacht in dieser Meinung gehalten werden.

Zur weiteren seelsorgerlichen Auswertung dieser Gebetsoktav verweisen wir besonders auf den Aufsatz »Die oekumenische Bewegung und wir« von Herrn Domkapitular Dr. Reinhard im »Oberrheinischen Pastoralblatt« Nr. 1 vom 1. Januar 1955, 56. Jahrgang.

Gebetshefte für die Wiedervereinigung im Glauben können vom Winfried-Bund, Paderborn (Postfach), bezogen werden. 16 Seiten.

Preis bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pfg.; bis 100 Stück je 12 Pfg.; ab 100 Stück je 10 Pfg, portofrei. (Postscheckkonto Hannover 47628).

Eine Predigtvorlage von Prof. Dr. Graber, Eichstätt, für die »Weltgebetsoktav« ist beim Winfriedbund vorrätig.

Nr. 9

Ord. 28. 12. 54

## Gesetz über die Sonntage und Feiertage

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 13. Dezember 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 24, S. 167):

Der Landtag hat am 10. Dezember 1954 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeines

#### § 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,  
Erscheinungsfest (6. Januar),  
Karfreitag,  
Ostermontag,  
1. Mai,  
Christi Himmelfahrt,  
Pfingstmontag,  
Fronleichnam,  
Allerheiligen (1. November),  
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres),  
Erster Weihnachtstag,  
Zweiter Weihnachtstag.

#### § 2

Kirchliche Feiertage sind:

Josefstag (19. März),  
Gründonnerstag,  
Peter und Paul (29. Juni),  
Mariä Himmelfahrt (15. August),  
Reformationsfest (31. Oktober),  
Mariä Empfängnis (8. Dezember).

#### § 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

#### § 4

(1) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(2) Schüler haben an kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses schulfrei. Die Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuchs für die Schüler anderer Bekenntnisse an diesen Tagen erläßt das zuständige Ministerium nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen.

## Zweiter Abschnitt

### Schutzbestimmungen

#### § 5

Die Sonntage und gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

#### § 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;

2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

a) zur Abwendung eines Schadens in Gesundheit oder Eigentum,

b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte, einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;

3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Soweit an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hiebei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

#### § 7

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai sind während des Hauptgottesdienstes verboten.

1. öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgelt erhoben wird;
4. das Offenhalten von Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken, Wirtschaften und der in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Hilfseinrichtungen des Verkehrs.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

#### § 8

(1) Am Karfreitag, Allgemeiner Buß- und Bettag und Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb sowie sämtliche sportlichen und turnerischen Wettkämpfe während des ganzen Tages, vereinsmäßig angesetzte sportliche und turnerische Übungen bis 11 Uhr verboten. Öffentliche Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, dürfen nach 11 Uhr stattfinden.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag sind bis 11 Uhr öffentliche sportliche und turnerische Wettkämpfe verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag) am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der

unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bürgermeisters verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

#### § 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Bürgermeisterämtern nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

#### § 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Totengedenktag, 24. Dezember, ersten Weihnachtstag und an den Sonntagen der Fastenzeit (Aschermittwoch bis Karsamstag) und Adventszeit (1. bis 24. Dezember) verboten, an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie die zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt. Für den Vormittag bis 11 Uhr darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

#### § 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, an Fronleichnam, Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Totengedenktag und ersten Weihnachtstag verboten.

#### § 12

(1) Die Regierungspräsidien können in besonderen Ausnahmefällen von den Vorschriften dieses Abschnitts befreien. Sie können für die Fälle des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3 und der §§ 10 und 11 diese Befugnis ganz oder teilweise auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) Vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

#### § 13

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 und § 11 sowie gegen ein auf Grund des § 8 Abs. 3 erlassenes Verbot werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) mit Geldbuße geahndet.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Innenministerium.

## Dritter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 14

Aufgehoben werden:

1. Das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92),
2. das Landesgesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302),
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

## § 15

Das Innenministerium bestimmt durch Verordnung die für die Genehmigung nach § 10 zuständigen Behörden. Soweit nicht staatliche Behörden bestimmt werden, bleibt das fachliche Weisungsrecht unbeschränkt vorbehalten.

## § 16

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 13. Dezember 1954.

Nr. 10

Ord. 27. 12. 54

**Ferien im Schuljahr 1955/56**

Das Kultusministerium von Baden-Württemberg gibt mit Erlaß vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12472 nachstehende Ferienordnung für das Schuljahr 1955/56 bekannt:

1. Für die Schulen an Orten mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund der Abschnitte A Ziff. II b) der Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12470 K. u. U. S. ... die Ferien für das Jahr 1955/56 wie folgt festgelegt:

Ostern:

Von Montag, 4. April 1955 bis Montag, 18. April 1955 je einschließlich (15 Ferientage);

Pfingsten:

Von Samstag, 28. Mai 1955 bis Mittwoch, 1. Juni 1955 je einschließlich (5 Ferientage);

Sommer:

Von Montag, 1. August 1955 bis Dienstag, 6. September 1955 je einschließlich (37 Ferientage);

Herbst:

Von Montag, 10. Oktober 1955 bis Samstag, 15. Oktober 1955 je einschließlich (6 Ferientage); wird auf die Herbstferien ganz oder teilweise

verzichtet, so kann das Oberschulamt die dadurch freiwerdenden Tage zur Verlängerung der Sommerferien (bei berufsbildenden Schulen zu der Vorverlegung der Weihnachtsferien) heranziehen;

Weihnachten:

Von Samstag, 24. Dezember 1955 bis Samstag, 7. Januar 1956 je einschließlich (15 Ferientage);

Ostern 1956:

Von Montag, 26. März 1956 bis Montag, 9. April 1956 je einschließlich (15 Ferientage);

2. Die kirchlichen Feiertage: Josefstag (19. März), Peter und Paul (29. Juni), Reformationsfest (31. Oktober), Mariä Empfängnis (8. Dezember) sind unterrichtsfrei (4 ehemalige bewegliche Ferientage), ebenso Mariä Himmelfahrt (15. August), falls dieser Tag nicht in die Ferienzeit fällt (1 Ferientag). — Außerdem stehen 3 bewegliche Ferientage zur Verfügung (siehe Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 A Ziff. III).

3. Der erste Schultag im Schuljahr 1955/56 ist für alle Schulen des Landes einheitlich Dienstag, 19. April 1955.

4. Die Ferien der unter Ziff. II c) der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen. Die Pfingstferien an diesen Orten müssen, falls nicht auf sie verzichtet wird, Pfingstsamstag und Pfingstdienstag einschließen.

Nr. 11

Ord. 27. 12. 54

**Portiunkula-Privileg**

Die Gesuche um Erlangung des Portiunkula-Privilegs, das allen Kirchen, Kapellen, Oratorien und Beihilfsgebetsstätten verliehen werden kann, sind bis zum

15. März 1955

bei uns — jeweils durch das zuständige Pfarramt — einzureichen. Gesuche sind vorzulegen und der Kirchenpatron zu vermerken:

1. für jene Kirchen und Kapellen usw., für welche dieses Privileg erstmals gewünscht wird;
2. für jene Kirchen und Kapellen, die dieses Privileg im Jahre 1948 erhalten haben. Die früheren Reskripte sind an uns zurückzusenden.

Nr. 9

Ord. 27. 12. 54

**Pflege des religiösen Gesanges**

Wir ordnen an:

1. daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese in dem Jahre 1955 die beiden Magnifikatlieder (Anhang, Einheitslieder)

Nr. 297 E. 34 »Christ ist erstanden«

Nr. 308 E. 45 »Allein Gott in der Höh sei Ehr«

eingübt und nach ihrem dogmatischen und asketischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

2. Die lateinischen Responsorien sollen beim Amte von dem Volke mit Unterstützung des Kirchenchores gesungen werden.

3. Das Choral-Credo 3 — Magnifikat S. 196 Missa de Angelis — ist künftighin mit allen zur Entlassung kommenden Schülern und Schülerinnen einzuüben und womöglich in die Schulentlassfeier in der Weise einzubauen, daß es nach der auf S. 592 im Magnifikat vorgesehenen Ansprache des Priesters in der bezeichneten musikalischen Form von sämtlichen Kindern gesungen wird.

Nr. 13

Ord. 3. 1. 55

### Bauhilfesammlung

Das Katholische Männerwerk der Erzdiözese veranstaltet auch in diesem Jahre mit staatlicher Genehmigung und unserer Zustimmung eine Bauhilfesammlung für den sozialen Wohnungsbau. Die Sammlung findet in der Zeit vom

30. Januar bis 6. Februar 1955

statt. Die Ergebnisse der Sammlung werden in diesem Jahre vor allem für junge Familien verwendet, um diesen zu einer familiengerechten Wohnung zu verhelfen. Wir empfehlen die Bauhilfesammlung nachdrücklichst; da sie dem Aufbau der jungen katholischen Familie und damit seelsorgerlichen Zwecken dient, möge sie in allen Seelsorgebezirken durchgeführt werden. Die jungen Männer sind zur aktiven Mitarbeit bei der Sammlung besonders aufgerufen.

Nr. 14

Ord. 5. 1. 55

### Werkwoche

#### für gregorianischen Gesang und Liturgie

In Beuron findet in der Zeit vom 7. bis 14. Februar 1955 die zweite Werkwoche für gregorianischen Gesang und Liturgie statt.

Die Pfarrämter mögen die Organisten und Chorleiter auf diese Weiterbildungsmöglichkeit aufmerksam machen. Unterkunft und Verpflegung im Gregoriushaus: 35.— DM. Kursgebühr: 5.— DM.

Nr. 15

Ord. 3. 1. 55

### 76. Deutscher Katholikentag

Der Gesamtbericht über den 76. Deutschen Katholikentag, der vom 31. August bis 5. September 1954 in Fulda stattfand und unter dem Leitgedanken stand: »Ihr sollt mir Zeugen sein« (Apg. 1,8) liegt nun im Drucke vor; er ist herausgegeben vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken. Der stattliche Band ent-

hält auf 480 Seiten wie die Berichte über die Katholikentage der letzten Jahre drei Teile:

1. Die Vorbereitung des Katholikentages;
2. Die Arbeitstagung;
3. Der Katholikentag;

Der vorliegende Band will nicht nur einen möglichst vollständigen Überblick über den Verlauf aller Veranstaltungen bieten, die zum Programm der Arbeitstagung und des Katholikentages gehörten; er soll vor allem auch als Handreichung für die katholische Arbeit in Deutschland, für die Arbeit in der Seelsorge, in den Verbänden, Gemeinschaften, Gruppen und Gliederungen der Katholischen Aktion dienen. Aus diesem Grunde wurde auf eine ausführliche Berichterstattung über die Beratungen der Arbeitstagung besonderer Wert gelegt. Neben den »Thesen«, die die Grundlage für die Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaften bildeten, sind — von wenigen Ausnahmen abgesehen — auch alle Referate in Auszügen oder Kurzfassungen wiedergegeben. Ebenso sind Diskussionsberichte aufgenommen, sofern in der Aussprache wichtige neue Gesichtspunkte zu den behandelten Themen erarbeitet wurden.

Der Bericht über den 76. Deutschen Katholikentag enthält eine reiche Fülle von Anregungen und Hinweisen für die praktische Seelsorge wie auch für die Arbeit in der actio catholica. Die Auswertung des Gedankengutes des Fuldaer Katholikentages muß das einheitliche Ziel des Jahres 1955 sein, in dem kein Katholikentag abgehalten wird. Als Stoffquellen für Predigten, Vorträge und Aussprachen leistet der Bericht wertvollste Dienste; er wird zur Anschaffung angelegentlichst empfohlen und kann zum Preise von 6,70 DM unmittelbar beim Zentralkomitee der Deutschen Katholiken - Geschäftsstelle - in Bad Godesberg-Friesdorf, Hochkreuzallee 246, oder auch durch den Buchhandel bezogen werden. Das Werk kann für die Pfarreien (Kuratien, Exposituren) angeschafft und der Betrag aus örtlichen kirchlichen Mitteln (Kollekten, milden Gaben) bestritten werden.

Nr. 16

Ord. 27. 12. 54

### Schulentlassung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die zu Ostern 1955 aus der Schule entlassen werden, »Bischöfliche Mahnworte« auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Schüler(innen) in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Exposituren zu erheben und uns bis 1. Februar 1955 zu berichten.

Nr. 17

Ord. 4. 1. 55

**Verwahrung der Kirchenschlüssel**

Es wird uns mitgeteilt, es sei wiederholt festgestellt worden, daß Kirchenschlüssel während des Tages in den Türen stecken bleiben. Das bedeutet eine große Gefahr für die Sicherheit der Kirchen. Die Mesner sind darum allgemein anzuweisen, die Schlüssel nach dem Öffnen der Türen abzuziehen. Von den Pfarrämtern ist darauf zu achten, daß diese Anweisung befolgt wird.

Nr. 18

OStR. 27. 12. 54

**Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br.**

Die Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. verzinst die täglich abhebbaren Einlagen der Ortsfonde, Kirchengemeinden und der nicht besonders behandelten unmittelbaren Fonde — ausgenommen die Einlagen auf laufender Rechnung — für das Kalenderjahr 1954 zum Zinssatz von jährlich 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub>.

Sie schlägt die Zinsen allgemein zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vergl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. 12. 1928 Nr. 20113, Anzeigeblatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, muß der Stiftungsrat dies alsbald bei der Kath. Pfarrpfündekasse — nicht beim Erzb. Oberstiftungsrat — beantragen (3 Unterschriften und Dienstsiegel). Dabei ist auch anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen. Wegen der günstigen Verzinsung wird auf den letzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 5. 1. 1954 Nr. 21 — Amtsblatt S. 11 — Bezug genommen.

**Ernennungen**

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Studienassessor Eugen Biser am Helmholtz-Gymnasium in Heidelberg und den Religionslehrer Dr. Adolf Hechelmann am Gymnasium in Offenburg zu Studienräten ernannt.

**Versetzungen**

17. Dez.: Hoch Edgar, Vikar in Triberg, i. g. E. nach Haslach i. K.

29. Dez.: Deger Hubert, Vikar in Hettingen Hz., als Pfarrvikar nach Rickenbach.

29. Dez.: Metzger Heinrich, Vikar in Malsch b. W., i. g. E. nach Mannheim-Seckenheim.

29. Dez.: Müller Joseph iun., Pfarrer in Werbachhausen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Weitenung.

29. Dez.: Rieschl Paul, Vikar in Mannheim-Seckenheim, als Pfarrverweser nach Werbachhausen.

**Im Herrn sind verschieden**

3. Jan.: Keim Alois, resign. Pfarrer von Waldstetten, † in St. Josephshaus in Königheim.

5. Jan.: Kropf Karl Ludwig, Pfarrer, Rektor im Sanatorium Friedrichshöhe bei Oberachern.

R. i. p.

**Erzbischöfliches Ordinariat**